



Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile

- Wer sich freiwillig versichern kann
- Wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen
- Welche Beiträge Sie zahlen



Freiwillige Versicherung – mehr als ein Lückenfüller

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie – wenn Sie nicht schon pflichtversichert sind – auch freiwillig vorsorgen. Mit freiwillig gezahlten Rentenbeiträgen können Sie einen Rentenanspruch erwerben oder die spätere Rente erhöhen.

Diese Broschüre informiert Sie darüber, welche Möglichkeiten und Vorteile die freiwillige Versicherung bietet. Weitergehende Fragen beantworten wir Ihnen gern.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Dürfen Sie freiwillige Beiträge zahlen?**
- 6 Hier lohnen sich freiwillige Beiträge besonders**
- 10 Freie Wahl bei der Beitragshöhe**
- 11 So steigt die Rente**
- 12 Fristgerecht zahlen**
- 15 Nachzahlen erlaubt**
- 17 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Dürfen Sie freiwillige Beiträge zahlen?

Die meisten Arbeitnehmer in Deutschland sind automatisch in der Rentenversicherung versichert. Wer pflichtversichert ist, darf sich nicht zusätzlich freiwillig versichern. Wenn Sie aber nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig sind, können Sie freiwillige Rentenbeiträge zahlen.

Ab Ihrem 16. Geburtstag können Sie sich freiwillig versichern, wenn

- Sie in Deutschland leben,
- Sie sich als Deutscher im Ausland aufhalten.

In Deutschland kommt es nicht auf Ihre Staatsangehörigkeit an.

Leben Sie als Ausländer aber normalerweise im Ausland, können Sie sich eventuell nach besonderen Übergangsvorschriften oder nach sogenannten über- und zwischenstaatlichen Regelungen freiwillig versichern, wenn Sie schon zuvor bei der Deutschen Rentenversicherung versichert waren.

Ihre Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich zu diesem Thema von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten!

Zur Regelaltersgrenze lesen Sie bitte auch Seite 7.

Keine freiwillige Versicherung für Rentner

Freiwillige Beiträge dürfen Sie nicht zahlen, wenn Sie eine volle Altersrente bekommen und bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Erhalten Sie eine volle Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine Altersteilrente, können Sie sich freiwillig versichern. Die Beiträge werden allerdings erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

Auch wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, können Sie sich freiwillig versichern. Die Beiträge werden jedoch erst beim nächsten Rentenanspruch berücksichtigt.

Keine freiwillige Versicherung für Pflichtversicherte

Wer pflichtversichert ist, darf keine freiwilligen Beiträge zahlen. Das gilt auch für Selbständige, die sich auf Antrag pflichtversichert haben.

Bitte beachten Sie:

Wollen Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen, für die Sie einen Rentenabschlag hinnehmen müssen, so können Sie diesen Abschlag mit einer freiwilligen Sonderzahlung ausgleichen. Natürlich dürfen Sie auch als Pflichtversicherter eine solche Sonderzahlung vornehmen, denn diese gilt nicht als freiwilliger Beitrag im eigentlichen Sinn. Möchten Sie mehr zu dem Thema wissen? Dann lesen Sie unsere Broschüre „Flexibel in den Ruhestand“ und lassen Sie sich in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen beraten.



Hier lohnen sich freiwillige Beiträge besonders

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie einen Anspruch auf Rente erwerben, unter bestimmten Voraussetzungen eine schon bestehende Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente aufrecht erhalten und Ihren Rentenanspruch erhöhen.

Näheres zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze finden Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Eine Regelaltersrente erhalten Sie mit Erreichen der Regelaltersgrenze und einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren. Für alle, die von 1947 bis 1963 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze gerade stufenweise angehoben. Wer 1964 oder später geboren ist, erreicht die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren.

Mit den fünf Jahren haben Sie zudem die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente für Ihre Angehörigen erfüllt.

Einen Rentenanspruch erwerben

Näheres zu Zeiten der Kindererziehung finden Sie in der Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Wenn Sie nur kurze Zeit berufstätig waren, erreichen Sie diese Wartezeit vielleicht nicht. Gezahlte Beiträge und womöglich anzuerkennende Kindererziehungszeiten gehen verloren. Hier lohnen sich freiwillige Beiträge besonders, denn nur so können Sie einen Anspruch auf eine Regelaltersrente erwerben.

Unser Tipp:

Zahlen Sie fehlende Beiträge rechtzeitig bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, um sofort von ihnen profitieren zu können.

Die Wartezeit für besonders langjährig Versicherte erfüllen

Wenn Sie für 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, werden freiwillige Beiträge auch bei der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet. Diese Altersrente wird ohne Abschläge schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Unser Tipp:

Näheres zur Wartezeit bei Altersrenten finden Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Sonderregelungen gelten jedoch, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn gleichzeitig arbeitslos sind. Lassen Sie sich in diesem Fall unbedingt von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Die Rente erhöhen

Freiwillige Beiträge erhöhen grundsätzlich Ihre Altersrente oder die Hinterbliebenenversorgung.

Altersversorgung aufbauen oder sichern

Als Selbständiger können Sie sich freiwillig versichern, um so für sich und Ihre Hinterbliebenen vorzusorgen.

Lesen Sie dazu ab Seite 11.



Unser Tipp:

Wenn Sie Risiken wie Alter, Erwerbsminderung oder Tod privat absichern wollen, empfehlen wir Ihnen, sich auch über Ihre Möglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten zu lassen. Vergleichen Sie!

Wenn Sie mitten im Berufsleben aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden, können Sie durch freiwillige Beiträge weiterhin vom Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung profitieren. Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung haben Sie dann allerdings innerhalb kürzester Zeit nicht mehr. Auch der Anspruch auf eine Rehalierung kann unter Umständen verloren gehen.

Grundsicherung und freiwillige Beiträge

Haben Sie Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, wird Ihr Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge seit 2018 nicht mehr vollständig angerechnet. Hierzu zählen auch Rentenzahlungen, die auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung beruhen.

Wenn Sie weitere Fragen zum sogenannten Altersvorsorgefreibetrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Grundsicherungsträger.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte beachten Sie:

Sie können sich Ihren Anspruch auf eine Rente im Fall einer Erwerbsminderung mit freiwilligen Beiträgen sichern, wenn Sie

- **am 31. Dezember 1983 bereits die Wartezeit von fünf Jahren erreicht,**
- **seit Januar 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben und**
- **jetzt ohne Unterbrechung freiwillige Beiträge zahlen.**

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Freie Wahl bei der Beitragshöhe

Als freiwillig Versicherter bestimmen Sie die Anzahl und Höhe der Beiträge selbst. Sie können pro Kalenderjahr von einem bis zu zwölf Monatsbeiträge zahlen und dabei jeden Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei wählen.

Auf die Anzahl der Beiträge kommt es an, wenn Sie Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch brauchen, auf die Höhe der Beiträge, wenn Sie Ihre Rente steigern wollen.

Möchten Sie in diesem Jahr freiwillige Beiträge für 2025 zahlen, ergeben sich aus dem Beitragssatz von 18,6 Prozent

- als Mindestbeitrag monatlich 103,42 Euro,
- als Höchstbeitrag monatlich 1 497,30 Euro.

Wenn Sie im Jahr 2025 noch Beiträge für das Jahr 2024 nachzahlen möchten, gelten

- als Mindestbeitrag monatlich 103,42 Euro,
- als Höchstbeitrag monatlich 1 404,30 Euro.

Lesen Sie dazu
bitte Seite 12.

Sie können die Beitragshöhe für die Zukunft jederzeit ändern, die Zahlung einstellen und dann später wieder damit beginnen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie freiwillige Beiträge zahlen, um sich Ihre Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten, darf kein Monat Lücke entstehen.

Einen gezahlten Beitrag dürfen Sie nachträglich allerdings nicht mehr ändern. Lassen Sie sich also am besten vorher beraten, in welcher Anzahl und Höhe freiwillige Beiträge für Sie sinnvoll sind.



So steigt die Rente

Freiwillige Beiträge steigern Ihren Rentenanspruch. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge, die Sie zur Erhaltung Ihrer Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung einzahlen, erhöhen Ihre Rente.

Grundsätzlich gilt:

- Jeder Beitrag erhöht die Rente.
- Je mehr und je höher die Beiträge, desto höher ist die Rentensteigerung.

Durch freiwillige Beiträge steigt Ihre Rentenanswartschaft nach den im Jahr 2025 geltenden Werten zwischen 5,19 und 75,22 Euro monatlich (siehe nachfolgende Beispiele).

Rentenzuwachs 2025

Sie zahlen für das ganze Jahr 2025 monatlich den	Ihr monatlicher Rentenanspruch erhöht sich pro Jahr Beitragszahlung um rund
Mindestbeitrag (103,42 Euro × 12 = 1 241,04 Euro)	5,19 Euro
Durchschnittsbeitrag (696,57 Euro × 12 = 8 358,84 Euro)	34,99 Euro
Höchstbeitrag (1 497,30 Euro × 12 = 17 967,60 Euro)	75,22 Euro

Der Rentenzuwachs aus den Beiträgen erhöht sich entsprechend den künftigen Rentenanpassungen.



Fristgerecht zahlen

Freiwillig Versicherte müssen ihre Beiträge rechtzeitig an die Rentenversicherung zahlen.

Freiwillige Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr können Sie bis zum 31. März des Folgejahres zahlen, demnach

- für 2024 bis zum 31. März 2025,
- für 2025 bis zum 31. März 2026.

Läuft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ein Beitrags- oder Rentenverfahren, können Sie die Beiträge für das Vorjahr sogar noch innerhalb von drei Monaten nach Verfahrensende zahlen.

Fristverlängerung nach Verfahrensende

Antrag auf Kontenklärung und Rentenauskunft	6. Dezember 2024
Rentenauskunft erteilt	5. Februar 2025
freiwillige Beiträge für 2024 können gezahlt werden bis	5. Mai 2025

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag erhöhen können, wenn Sie Beiträge für das Vorjahr zahlen. Das ist der Fall, wenn der

Beitragssatz angehoben wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Beiträge in dem Jahr zu zahlen, für das sie gelten sollen.

Anmelden

Bei Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger anmelden. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de können Sie Ihren Antrag ganz einfach online stellen. Hier geben Sie an, ab wann und in welcher Höhe Sie freiwillige Beiträge zahlen wollen. Sie können auch bei den auf den Seiten 17 bis 19 genannten Stellen ein entsprechendes Formular anfordern.

Kann ich abbuchen lassen?

Wenn Sie Beiträge für jeden Monat zahlen wollen, ist der einfachste Weg die Abbuchung: Sie ermächtigen Ihren Rentenversicherungsträger, die Beiträge automatisch von Ihrem Girokonto abzurufen (sogenanntes Lastschriftmandat). Die Beiträge gelten dann am ersten Tag des vereinbarten Abbuchungsmonats als gezahlt. So schließen Sie aus, dass Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen und Ihnen daraus Nachteile entstehen – insbesondere für die Erhaltung der Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung. Ändert sich der Beitragssatz, werden die Beiträge automatisch angepasst. Das Lastschriftmandat können Sie jederzeit ändern oder widerrufen.

Kann ich auch überweisen?

Möchten Sie nicht abbuchen lassen, dann zahlen Sie die Beiträge durch Überweisung (das kann auch ein Dauerauftrag sein).

Bitte achten Sie dabei auf die Zahlungsfrist.

Geben Sie in diesem Fall bei der Überweisung bitte unbedingt

- Ihren Namen und Vornamen,
- Ihre Versicherungsnummer,
- den Zeitraum, für den Ihr Beitrag bestimmt ist und
- die Beitragsart (freiwilliger Beitrag) an.



Beitragsbescheinigung

Spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres stellt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über Ihre im Vorjahr gezahlten Beiträge aus.

Bewahren Sie die Beitragsbescheinigung bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen auf.

Und im Ausland?

Halten Sie sich im Ausland auf, können freiwillige Beiträge entweder von einem Konto in Deutschland abgebucht oder von Ihnen selbst überwiesen werden. Es ist auch möglich, die Beiträge von einer in Deutschland lebenden Person zahlen zu lassen.

Bitte beachten Sie:

Einzelheiten zur freiwilligen Beitragszahlung bei Aufenthalt im Ausland können Sie in den Broschüren „Arbeit und Rente in Europa“, „Arbeit und Rente in Deutschland und im vertragslosen Ausland“ oder in einer unserer Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen mit den jeweiligen Ländern nachlesen.

Nachzahlen erlaubt

In bestimmten Fällen dürfen Sie auch für weiter zurückliegende Zeiten Beiträge nachzahlen. Allerdings besteht diese Möglichkeit teilweise nur zeitlich befristet.

Zur Nachzahlung für weiter zurückliegende Zeiten berechtigt sind

- vor dem 1. Januar 1955 geborene Versicherte, denen Kindererziehungszeiten angerechnet werden und die beim Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- Versicherte mit Zeiten einer schulischen Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden und für die nicht bereits Beiträge gezahlt worden sind, sofern der Antrag bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt wird (insbesondere schulische Ausbildungszeiten zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr und Zeiten der schulischen Ausbildung, die die anrechenbare Höchstdauer von acht Jahren überschreiten),
- Berufssoldaten und Bundeswehrbeamte, die nach bestimmten Sonderregelungen beurlaubt wurden und beim Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- Personen, die nachversichert wurden und die mit den freiwilligen Beiträgen die Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben können,
- Versicherte, für die zu Unrecht Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- Beamte und vergleichbare Personen, denen Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder angerechnet wurden, die aber aufgrund einer Rechtsänderung ab dem 1. Juli 2014 von der Anrechnung wieder ausgeschlossen sind und die beim Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- ehemalige Bedienstete von internationalen Organisationen,

- unschuldig Inhaftierte,
- Geistliche und Ordensleute aus Vertreibungsgebieten,
- Vertriebene (insbesondere Spätaussiedler), die selbstständig tätig waren, sowie
- Personen im Zeugenschutz.



Unser Tipp:

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, ob Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, für welche Zeiten und in welcher Höhe Sie nachzahlen können und wie sich das auf Ihre Rentenhöhe auswirkt. Anhand einer Proberechnung können Sie entscheiden, ob sich das Nachzahlen für Sie lohnt.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
 Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
 10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
 Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
 Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
 E-Mail: drv@drv-bund.de
 Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
 Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage [1/2025], **Nr. 400**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.